

Official notices

[From April 20, 2020: New Corona Protection Ordinance \(#a-6145\)](#)

[Overview of fines for violations of the Saxon Corona Protection Ordinance \(#a-5637\)](#)

[From April 20 and 21, 2020: New regulations on restrictions in public life and hygiene requirements \(#a-6136\)](#)

[From April 18, 2020: New general will for limited school operations \(#a-6118\)](#)

[Ordinance on quarantine measures for incoming and return travelers from April 17 \(#a-5975\)](#)

[Overview of fines for violations of the Saxon Corona Quarantine Ordinance \(#a-5983\)](#)

[From April 1, 2020: New ordinance and general decree banning events and catalog of fines \(Saxon Corona Protection Ordinance\) \(#a-5557\)](#)

[Official Announcements - Translations / Other Languages \(عربي Русский Deutsch Español Polski Čeština Français 汉语 Tiếng Việt فارسی\) \(#a-5483\)](#)

[Pandemic plan of the Saxon State Ministry for Social Affairs and Social Cohesion \(#a-4935\)](#)

[Overview of all previous announcements \(#a-4447\)](#)

From April 20, 2020: New Corona Protection Ordinance

In the Free State of Saxony, from April 20, 2020, restrictions in public life will ease slightly. This was decided by the state government at its cabinet meeting on April 17. The aim of the Saxon regulation remains to avoid contagions with the corona virus, thereby slowing its spread and enabling the tracing of infection chains. This is intended to protect the health of the population, limit the number of serious illnesses and prevent the health system from being overloaded.

Limitation of contact remains, obligation to cover mouth and nose when shopping and traveling by bus and train

Auch künftig ist jeder Bürger angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Für alle gilt eine Kontaktbeschränkung. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten

(außer zu Angehörigen des eigenen Hausstandes), um die Ansteckung zu vermeiden. Dies gilt für alle Lebensbereiche, auch für Arbeitsstätten.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Verpflichtend ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs und beim Aufenthalt in Einzelhandelsgeschäften.

Ausgangsbeschränkungen fallen weg

Wesentliche Lockerungen der bisherigen Maßnahmen sind der Wegfall der Ausgangsbeschränkungen. Es ist künftig erlaubt, die eigene Wohnung auch ohne triftigen Grund zu verlassen. Der Aufenthalt ist außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Hauses nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis des eigenen Hausstandes gestattet.

Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge.

Wer darf öffnen?

Eine Öffnung ist weiterhin für Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel und für Waren der täglichen Grundversorgung erlaubt. Zudem können weitere Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern geöffnet werden. Unabhängig von der Fläche zulässig ist die Öffnung von Ladengeschäften von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäusern, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägigen Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierenden und selbstvermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetrieben, Läden für Tierbedarf sowie von Garten- und Baumärkten. Einkaufszentren bleiben weiterhin geschlossen. Erlaubt ist dort wie bisher nur die Öffnung von Geschäften des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung sowie von Läden, die über einen separaten Kundeneingang von außen verfügen. Zudem können Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen mit bis zu 15 Besuchern stattfinden.

Was ist weiterhin untersagt?

Untersagt bleiben weiterhin Veranstaltungen und Ansammlungen jeglicher Art. Im Einzelfall können jedoch auf Antrag Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte erteilt werden. Geschlossen bleiben jegliche Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr. Ausgenommen sind unter anderem nur staatliche und freie Schulen zum Zweck der Prüfungsvorbereitung, Hochschulen und die Berufsakademie, Fachbibliotheken und Archive, Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Kitas zur Notbetreuung.

Untersagt bleibt die Öffnung von Gastronomiebetrieben jeder Art sowie Hotel- und Beherbergungsbetriebe zu touristischen Zwecken. Ebenso ist der Betrieb von Dienstleistungsbetrieben mit unmittelbarem Kundenkontakt untersagt - mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen.

Die bestehenden Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen sowie stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben bis auf wenige Ausnahmen gültig.

Geltungsdauer

Die neue Verordnung gilt bis einschließlich 3. Mai 2020.

[Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 \(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO\)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18661) (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18661>).

Amtliche Bekanntmachung vom 17. April 2020 | gültig vom 20. April bis 3. Mai 2020

[Corona-Schutz-Verordnung als Download \(*.pdf, 60,28 KB\)](#) ([/download/SMS-SaechsCoronaSchVO-2020-04-17.pdf](#)).

Amtliche Bekanntmachung vom 17. April 2020 | gültig vom 20. April bis 3. Mai 2020

[Häufige Fragen](#) ([/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html](#)).

Übersicht Bußgelder

Der Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 17. April 2020, mit Inkrafttreten ab dem 20. April 2020, anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist.

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz i Euro
§ 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung Mindestabstand	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz i Euro
§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Verbot der Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Verbot der Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	500 Euro
§ 4 Abs. 1, § 5, § 6, § 7 und § 8 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Geschäfts- und Betriebsuntersagung	Jede Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro
§ 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Besuchsverbot	Jede Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt	150 Euro

Der Katalog legt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Auch bei den Bußgeldern gilt der Grundsatz: Augenmaß und Verhältnismäßigkeit. So kann beispielsweise auch ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen.

[Bußgeldkatalog>\(*pdf, 0,19 MB\) \(/download/2020-04-15_CoronaSchutzverordnung_Bussgeldkatalog.pdf\)](#)

Bei Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung gültig ab 20. April 2020

Ab 20. bzw. 21. April 2020: Neue Allgemeinverfügungen zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens und zu Hygieneauflagen

Am 17. April 2020 hat das sächsische Kabinett beschlossen, die Geltungsdauer der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung sowie der Allgemeinverfügungen »Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen«, »Tagespflege (SGB XI)«, »Alten-, Pflegeheime, ambulante Wohngruppen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung«, »Werkstätten für Menschen mit Behinderung«, »Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche« bis einschließlich 3. Mai 2020 zu verlängern. Die vorgenommenen Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die geänderte Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Neu ist die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen.

Hinweis: An der Veröffentlichung der neuen Regelungen wird aktuell gearbeitet.

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus \(*.pdf, 0,26 MB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygiene-2020-04-17.pdf\)](#)

Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 20. April bis 3. Mai 2020

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote \(*.pdf, 35,97 KB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-WfbM-2020-04-17.pdf\)](#)

Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 21. April bis 3. Mai 2020

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche \(*.pdf, 92,04 KB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Kinder-Jugendhilfe-2020-04-17.pdf\)](#)

Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 21. April bis 3. Mai 2020

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus - Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, Wohngruppen für behinderte Menschen, Hospize \(*.pdf, 51,96 KB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Heime-2020-04-17.pdf\)](#)

Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 21. April bis 3. Mai 2020

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne XI SGB \(*.pdf, 28,88 KB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Tagespflege-2020-04-17.pdf\)](#)

Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 21. April bis 3. Mai 2020

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen](#)
(*_pdf, 33,63 KB) [\(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Krankenhaeuser-2020-04-17.pdf\)](#)

Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 21. April bis 3. Mai 2020

Ab 18. April 2020: Neue Allgemeinverfügung für eingeschränkten Schulbetrieb

Für den Schulbetrieb in Sachsen hat das Kabinett am 17. April 2020 eine neue Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalts beschlossen. Danach bleiben Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft bis einschließlich 3. Mai 2020 geschlossen. Unterricht und schulische Veranstaltungen finden in dieser Zeit für einen Großteil der Schüler nicht statt. Nur für die Schüler aller Abschlussklassen an den Gymnasien, Berufsbildenden Schulen, Oberschulen und Förderschulen werden die Schulen nach den Osterferien wieder geöffnet. Konsultationen, Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen können damit stattfinden. Kindertageseinrichtungen bleiben weiterhin geschlossen und sind nur für Kinder in der Notbetreuung zugänglich. Der Anspruch auf Notbetreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschulen wurde erweitert. Die neue Regelung tritt am 18. April 2020 in Kraft.

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung](#) (*_pdf, 0,18 MB) [\(/download/SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 18. April bis 3. Mai 2020

[Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen](#) (*_pdf, 87,36 KB) [\(/download/Anlage1-SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf\)](#)

Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur

[Anlage 2 zur Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung](#) (*_pdf, 1,25 MB) [\(/download/Anlage2-SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17-Formular-Notbetreuung.pdf\)](#)

Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule

[Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020](#) (*_pdf, 1,35 MB) [\(/download/Anlage3-SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf\)](#)

Hygienische Vorbereitungen für Schulen und in der Kindertagesbetreuung bei Wiederaufnahme des Betriebes

Meldung lesen: Kabinett beschließt Allgemeinverfügung für eingeschränkten Schulbetrieb - Anspruch auf Notbetreuung erweitert (<https://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/235502>)

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende vom 17. April

Der Freistaat Sachsen hat Regeln für die Einreise von Personen erlassen, die aus dem Ausland nach Sachsen einreisen. Diese Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder die für ihren Aufenthalt vorgesehene Unterkunft zu begeben. Ihnen wird aus Infektionsschutzgründen eine verbindliche zweiwöchige Quarantäne angeordnet. Die Verordnung gilt vom 20. April bis zum Ablauf des 3. Mai 2020.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus - Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18658>)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020 | gültig vom 20. April bis Ablauf 3. Mai 2020

Meldung lesen: Freistaat Sachsen regelt Quarantäne für Ein- und Rückreisende (<https://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/235425>)

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

In § 5 SächsCoronaQuarVO bestimmt der Freistaat Sachsen: »Verstöße gegen die SächsCoronaQuarVO sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit SächsCoronaQuarVO wie folgt zu ahnden.« Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SächsCoronaQuarVO anzuwenden.

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	500 Euro bis 10.000 Euro
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300 Euro bis 5.000 Euro

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen
Direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150 Euro bis 3.000 Euro
Verlassen des Landes-/Bundesgebiets auf direktem Weg (§ 3 Abs. 4 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150 Euro bis 3.000 Euro
Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt nach Einreise (§ 1 Abs. 2 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150 Euro bis 2.000 Euro
Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300 Euro bis 3.000 Euro
Tätigkeitsverbot (§ 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	500 Euro bis 25.000 Euro
Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 SächsCoronaQuarVO)	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000 Euro bis 25.000 Euro
Anzeige beim Gesundheitsamt bei Saisonarbeit (§ 3 Abs. 2 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Arbeitgeber	5.000 Euro bis 25.000 Euro

Ab 1. April 2020: Neue Verordnung und Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung)

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung löst die Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen vom 22. März 2020 ab. Sie ist angesichts der Verlängerung der Beschränkungen im Alltag notwendig. Zudem ergeben sich aus der Rechtsverordnung kleinere Veränderungen. So ist der Abhol- und Lieferservice von Baumärkten nur noch für Handwerker und Dienstleister möglich. Auch ist der Verkauf von Lebensmitteln, selbsterzeugten Gartenbau- und Baumschulerzeugnissen sowie Tierbedarf an mobilen Verkaufsständen unter freiem Himmel oder in Markthallen nunmehr ausdrücklich geregelt.

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 in REVOSax

(<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/18639-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung>)

[Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 31. März 2020 \(*.pdf, 0,21 MB\)](#)

[\(/download/Fassung-RV-SaechsCoronaSchVO_31032020.pdf\)](#)

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft und am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.

[Übersetzungen / Other Languages \(عربي Русский English Español Polski Čeština Français 汉语 Tiếng Việt فارسی\)](#)

[\(/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html\)](#)

[Bußgeldkatalog \(*.pdf, 0,59 MB\) \(/download/Bussgeldkatalog_SMS-SMI_31032020.pdf\)](#)

[Häufige Fragen zu den Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens \(/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html\)](#)

Antworten auf häufige Fragen

[Verbot von Veranstaltungen \(Allgemeinverfügung\) \(*.pdf, 48,61 KB\) \(/download/20-03-31AllgV-VeranS_Verbot-von-Veranstaltungen.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020 | Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2020 in Kraft und am 20. April 2020, 0 Uhr außer Kraft.

[Verbot von Veranstaltungen \(Allgemeinverfügung\) - Anlage zu den Ziffern 2 und 4 \(*.pdf, 0,10 MB\)](#)

[\(/download/20-03-31AllgV-VeranS_An1_Verbot-von-Veranstaltungen.pdf\)](#)

Amtliche Bekanntmachungen – Übersetzungen / Other Languages

Arabisch	<u>(/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html/)</u>
Russisch	<u>Русский (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>
Englisch	<u>English (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>
Spanisch	<u>Español (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>
Polnisch	<u>Polski (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>
Tschechisch	<u>Čeština (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>
Französisch	<u>Français (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>
Chinesisch	<u>汉语 (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>
Vietnamesisch	<u>Tiếng Việt (/amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html)</u>

Farsi

[\(amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html/\)](#)

[Amtliche Bekanntmachungen - Übersetzungen / Other Languages \(amtliche-bekanntmachungen-uebersetzungen-5359.html\)](#)

Pandemieplan, Allgemeinverfügungen und Erlasse

Pandemieplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

[Pandemieplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt \(*.pdf, 5,23 MB\) \(/download/Pandemieplan_endg_Fassg_29.02.2020_Oe.pdf\)](#)

Übersicht aller bisherigen Bekanntmachungen und Erlasse

Hinweis: Städte und Gemeinden können eigene Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich hierzu auf der jeweiligen Website!

[Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 \(FeV\) an \(*.pdf, 0,92 MB\) \(/download/SMWA-Allgemeinverfuegung-zu-Paragraph-29-31-FeV-FIN.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 30. März 2020

[Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie\) \(*.pdf, 0,23 MB\) \(/download/AllgV-Corona-Schulen-und-Kita-23032020.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, aktualisierte Fassung vom 23. März 2020 | gültig vom 24. März bis 17. April 2020

[Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen \(*.pdf, 27,05 KB\) \(/download/Anlage-1-AllgV-Corona-Schulen-und-Kita-24032020.pdf\)](#)

Liste der besonderen Berufsgruppen, die Anspruch auf eine Notbetreuung haben, aktualisierte Fassung vom 23. März 2020

[Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt \(*.pdf, 0,16 MB\) \(/download/Anlage-2-Formular-Notbetreuung.pdf\)](#)

Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule, aktualisierte Fassung vom 23. März 2020

[LEICHTE SPRACHE: Ausgangs-Beschränkung - Neue Regeln für alle Menschen in Sachsen \(/amtliche-bekanntmachungen-in-leichter-sprache-5001.html\)](#)

[Ausgangsbeschränkungen \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie\) \(*.pdf, 0,31 MB\) \(/download/AllgV-Corona-Ausgangsbeschraenkungen_22032020.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020 | außer Kraft

[Verbot von Veranstaltungen \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie\) \(*.pdf, 0,14 MB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Veranstaltungen-2020-03-20.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 | außer Kraft

[Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus ... \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie\) \(*.pdf, 0,10 MB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Krankenh-Reha-2020-03-20.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 | gültig vom 21. März bis 20. April 2020

[Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie\) \(*.pdf, 0,12 MB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Tagespflege-2020-03-20.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 | gültig vom 21. März bis 20. April 2020

[Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie\) \(*.pdf, 0,12 MB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-WfbM-2020-03-20.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 | gültig vom 21. März bis 20. April 2020

[Betretungsverbot in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus\) \(*.pdf, 0,10 MB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-AltHeime-2020-03-20.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020 | gültig vom 21. März bis 20. April 2020

[Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche \(Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie\) \(*.pdf, 0,11 MB\) \(/download/SMS-Allgemeinverfuegung-KinderJugendHilfe-2020-03-20.pdf\)](#)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020 | gültig vom 21. März bis 20. April 2020

Allgemeinverfügung Vollzug des Arbeitszeitgesetzes | Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes (*.pdf, 2,36 MB)

[\(/download/Allgemeinverfuegung_Vollzug_ArbZG_Coronavirus.pdf\)](#)

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 18. März 2020 | gültig vom 19. März bis 19. April 2020

Current information on working hours due to the spread of the coronavirus (SARS-CoV-2) (*.pdf, 81.24 KB)

[\(/download/Anlage_Allgemeinverfuegung_Vollzug_ArbZG_Coronavirus.pdf\)](#)

Appendix to the Saxony State Directorate's exceptional permit for the employment of employees on Sundays and public holidays and for deviations from certain restrictions of the Working Hours Act

Decree dealing with major events (*.pdf, 1.10 MB) [\(/download/Erlass_Grossveranstaltungen.pdf\)](#)

Decree of the Saxon State Ministry for Social Affairs and Social Cohesion of March 10, 2020

editor



Saxon State Government (.)

-

01097 Dresden

Phone: 0800 100-0214 (tel:08001000214).

E-mail: info@sk.sachsen.de (mailto:info@sk.sachsen.de).
